

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 41 (zwischen Eichendorffstraße und Bodenstedtweg) der Stadt Peine

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Peine vom 8.12.1955 und seiner danach erfolgten Änderungen, genehmigt durch den Herrn Regierungspräsidenten Hildesheim am 9.7.1956/20.6.1952, entwickelt worden.

Die von der Bebauungsplanung erfaßten Flächen sind im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Die Schäferstraße tangiert das Baugebiet an der Westseite, ~~und~~ ist bereits voll ausgebaut und ^{an} ihrer Westseite durchgehend bebaut.

Die Eschenstraße und der Mödesser Weg, die das Baugebiet nördlich und südlich umgrenzen, sollen in ihrer bereits festgesetzten Breite weitergeführt werden.

Der das Baugebiet östlich begrenzende Bodenstedtweg soll entgegen den bisherigen Vorstellungen nicht mehr als öffentlicher Grünzug sondern als Straßenverkehrsfläche ausgebaut werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist um ein Baugrundstück, das östlich des Bodenstedtweges und südlich der verlängerten Eschenstraße liegt, erweitert worden.

Das Baugebiet selbst wird durch 6 Wohnwege, die als öffentliche Wege auszugestalten sind, erschlossen. Alle den neuen Wohnungen zugeordneten Garagen und Einstellplätze sind so festgesetzt, daß ein flüssiger Verkehrsablauf auf der Schäferstraße (Wohnsammelstraße) gewährleistet ist.

Durch den Bebauungsplan soll die städtebauliche Entwicklung geordnet vollzogen werden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahme

1. Ordnung der Bebauung

2. Bodenordnende Maßnahmen:

Überführung von Straßenverkehrsflächen in das Eigentum der Stadt Peine

Überführung aufzuhebender Straßenverkehrsflächen in das Privateigentum zum Zwecke der Bebauung.

II.

II. Einzelheiten der Durchführung

- 1) Der Zeitpunkt für die Durchführung der Einzelmaßnahmen wird jeweils besonders bestimmt.
- 2) Die Erschließung des Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Entwässerungsanlagen ist durchführbar.

III. Kostenaufwand

Die durch die Planungsmaßnahmen entstehenden überschlägigen Kosten werden auf ca. 466.000,-DM geschätzt.

Ihre Verteilung ist durch das Ortsrecht geregelt.

Peine, den 20. April 1967

G. W. ...
Bürgermeister



W. ...
Stadtdirektor

A